OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451230/2/Wg/VEP

Datum:
Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von W L, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Julbach vom 23.11.2021, Kundennummer: 1094, betreffend Festsetzung einer Kanalbenützungsgebühr, Wassergrundgebühr und Abfallgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr wie folgt ergänzt wird: „Zeitraum 05.10.2020-31.12.2020: 40 m³ (Mindestverbrauch)“ sowie „Zeitraum 01.01.2021-07.10.2021: 40 m³ (Mindestverbrauch)“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Julbach (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 23.11.2021, Kundennummer: 1094, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Objekt X, X, eine Kanalbenützungsgebühr „Endabrechnung“ in Höhe von 96,88 Euro (inkl. 10 % USt), eine Wassergrundgebühr „2. Halbjahr 2021“ in Höhe von 34 Euro (inkl. 10 % USt) sowie eine Abfallgebühr „4. Quartal 2021“ in Höhe von 26,95 Euro (inkl. 10 % USt) fest. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Vorschreibung stütze sich auf die entsprechenden Gebührenverordnungen. In ihrer Beschwerde beantragt die Bf, den Bescheid wegen fehlender Angaben im Spruch des Bescheides aufzuheben bzw. abzuändern. Begründend führt die Bf aus, dass gemäß § 93 Abs. 2 BAO jeder Bescheid den Spruch zu enthalten habe und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen sei, an die er ergehe. Steuergegenstand sei im konkreten Fall eine wirtschaftliche Einheit einer Miteigentümergemeinschaft mit drei Beteiligten. Im Spruch des angefochtenen Bescheides seien diese Beteiligten nicht genannt und das Rechtsverhältnis Miteigentümergemeinschaft nicht erfasst.

I.2. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.02.2022, Zl.: 810-4/2021; 8110-6/2021; 813-2/2021, wurde der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr der Zeitraum, die Bemessungsgrundlage und Angaben zu bisher geleisteten Akontozahlungen sowie hinsichtlich der Wassergrundgebühr und der Abfallgebühr sonstige Berechnungsgrundlagen ergänzt wurden. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht und vorgebracht, dass auf die Argumentation hinsichtlich der Bescheidadressierung und Ergehen des Leistungsangebotes an jede/n einzelne/n Miteigentümer/in (Beteiligte/n) nicht eingegangen worden sei. Dass eine Miteigentümerschaft vorliege, gehe aus dem Bescheid in keiner Weise hervor und dieser gehe daher ins Leere. Die Abänderung des Spruchs in der Beschwerdevorentscheidung gegenüber dem Erstbescheid ergebe für die Bf insofern keinen Sinn, weil die Bemessung der Abgabe ohnehin nicht bekämpft worden sei.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine

mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest.

Die Bf ist Miteigentümerin des Objektes X, X, das an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Julbach sowie an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Julbach angeschlossen ist und wofür jedenfalls im Zeitraum 01.10.2021-31.12.2021 eine 80 l Restmülltonne (für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte) abgeführt wurde. Der Wasserverbrauch betrug im Zeitraum 05.10.2020-31.12.2020 sowie 01.01.2021-31.12.2021 jeweils 0 m^3.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Dass die Bf Miteigentümerin des Objektes X, X, ist, ergibt sich aus den eigenen Ausführungen der Bf in der Beschwerde und im Vorlageantrag. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Julbach sowie an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Julbach angeschlossen ist, der Wasserverbrauch in den jeweils angeführten Zeiträumen 0 m^3 betrug und dass im genannten Zeitraum eine 80 l Restmülltonne abgeführt wurde, ergibt sich bereits aus den dem Bescheid bzw. der Beschwerdevorentscheidung zugrunde gelegten Feststellungen, denen die Bf nicht entgegengetreten ist. Im Übrigen wurde von der Bf im Vorlageantrag selbst ausgeführt, dass die Bemessung der Abgabe ohnehin nicht bekämpft worden sei.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Der Bescheid vom 23.11.2021 bringt zum Ausdruck, welche Abgaben für welchen Zeitraum in welcher Höhe vorgeschrieben werden sollten.

III.2. Der Spruch von Abgabenbescheiden hat neben der Art und Höhe der Abgaben sowie dem Zeitpunkt der Fälligkeit auch die Bemessungsgrundlagen zu enthalten. Zur Bemessungsgrundlage (Grundlagen der Abgabenfestsetzung) gehören Größen, aus denen die Abgaben unmittelbar abgeleitet werden. Hierzu gehört notwendigerweise auch der Zeitraum, für den die jeweilige Abgabe vorgeschrieben wird (vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 198 Rz 16 mwN). Wenn nun - wie im vorliegenden Fall - kombinierte Bescheide (sogenannte Sammelbescheide) vorliegen - bei denen verschiedene Abgabenfestsetzungen in einen Bescheid zusammengefasst werden -, sind die essenziellen Spruchbestandteile jeweils für sich gesondert anzuführen (vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 198 Rz 8 mwN).

III.3. Hinsichtlich der einzelnen Festsetzungen ist daher Folgendes auszuführen:

III.3.1. Kanalbenützungsgebühr:

Gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 1 der anwendbaren Kanalgebührenordnung der Gemeinde Julbach (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) hat der (Mit-)Eigentümer eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr berechnet sich gemäß § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung grundsätzlich nach dem mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauch, wobei jedoch mindestens eine jährliche pauschalierte Abrechnungsmenge von 40 m³ verrechnet wird. Gemäß § 6 Abs. 4 ist die Kanalbenützungsgebühr halbjährlich, und zwar jeweils am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres, zu entrichten.

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass der Wasserverbrauch im Zeitraum 05.10.2020-07.10.2021 (insgesamt) 0 m³ betrug, sodass der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie jeweils für den Zeitraum 05.10.2020-31.12.2020 und 01.01.2021-07.10.2021 einen Mindestverbrauch (pauschalierte Abrechnungsmenge) von 40 m³ der Berechnung zugrunde legte. Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bemessungsgrundlage (40 m³ Mindestverbrauch) und der entsprechende Zeitraum sind daher spruchgemäß zu ergänzen. Ausführungen dazu, ob und in welcher Höhe allfällige (Akonto-)Zahlungen bereits entrichtet wurden (vgl. dazu die Ergänzung im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung), sind demgegenüber nicht Spruchbestandteil (vgl. dazu etwa VwGH 24.09.2002, 2001/14/0203).

III.3.2. Wassergrundgebühr:

Gemäß § 3 Abs. 1 der anwendbaren Wassergebührenordnung der Gemeinde Julbach (in der Folge: „Wassergebührenordnung“) hat der (Mit-)Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird gemäß § 3 Abs. 2 Wassergebührenordnung eine Grundgebühr festgesetzt. Gemäß § 5 Abs. 3 Wassergebührenordnung ist die Grundgebühr halbjährlich, und zwar jeweils am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

Da - wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt - der Wasserverbrauch im maßgeblichen Zeitraum (01.07.2021-31.12.2021) 0 m³ betrug, kann der belangten Behörde insofern nicht entgegengetreten werden, als sie mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber der Bf im Sinne der oben angeführten Bestimmungen eine (vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängige) Wassergrundgebühr für das 2. Halbjahr 2021 festsetzte.

III.3.3. Abfallgebühr:

Gemäß § 2 der anwendbaren Abfallgebührenordnung der Gemeinde Julbach (in der Folge: „Abfallgebührenordnung“) ist für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen eine (grundsätzlich je nach Fassungsvermögen der Abfalltonne/des Containers gestaffelte) Abfallgebühr zu entrichten. Die (reduzierte) Abfallgebühr für eine Abfalltonne oder einen Abfallsack bis 80 l Inhalt für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte ist gemäß § 5 der anwendbaren Abfallgebührenordnung der Gemeinde Julbach vierteljährlich fällig.

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass jedenfalls im Zeitraum 01.10.2021-31.12.2021 eine 80 l Restmülltonne (für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte) betreffend das verfahrensgegenständliche Objekt abgeführt wurde, sodass der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid die Abfallgebühr (für eine Abfalltonne oder einen Abfallsack bis 80 l Inhalt für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte) anteilig für das 4. Quartal 2021 festsetzte.

III.4. Zum Vorbringen der Bf, das ausschließlich darauf gerichtet ist, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die (übrigen) Miteigentümer nicht genannt und das Rechtsverhältnis Miteigentümerschaft nicht erfasst seien, ist noch Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.09.2014, 2013/16/0028, mwN) hängt es bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses gemäß § 891 zweiter Satz ABGB vom Gläubiger ab, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Anteilen oder ob er das Ganze von einem Einzigen fordern will. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde somit einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre Entscheidung nach § 20 BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen hat. Ermessen des Abgabengläubigers eines Gesamtschuldverhältnisses bedeutet das Recht der Ausnützung jener Gläubigerschritte, die dazu führen, den Abgabenanspruch zeitgerecht, sicher, auf einfachstem Weg unter Umgehung von Erschwernissen und unter Vermeidung von Gefährdungen hereinzubringen. Angesichts dessen ist es entgegen dem Vorbringen der Bf somit nicht unzulässig, dass die belangte Behörde die betreffenden Abgaben nur ihr gegenüber als Miteigentümerin festgesetzt hat. Es ist gegenständlich auch nicht ersichtlich, warum es gegenständlich nicht zweckmäßig sein sollte, der Bf den gesamten offenen Betrag vorzuschreiben. Da bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses in Abgabensachen der Abgabenbehörde als Gläubiger die Wahl zusteht, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne, im letzteren Fall, welche der Gesamtschuldner, die dieselbe Abgabe schulden, zur Leistung heranziehen will, wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Argument, dass zumindest eine Vorschreibung

an alle Gesamtschuldner (zu je gleichen Teilen) zu erfolgen gehabt hätte, keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt (vgl. VwGH 11.09.2014, 2013/16/0028). Die geltend gemachten Beschwerdegründe (§ 250 Abs. 1 lit. d BAO) stehen der Abgabenfestsetzung somit nicht entgegen.

III.5. Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter wird zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO festgehalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mag. Weigl